

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

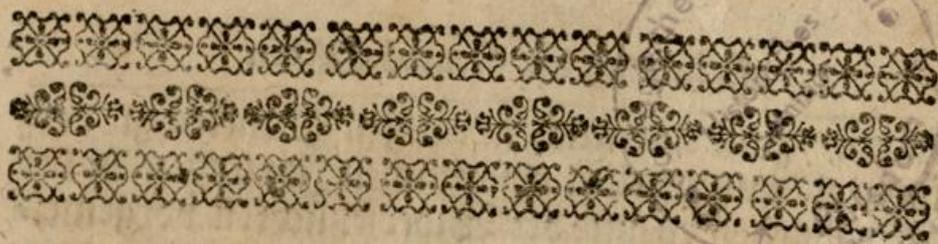
## **Anhang und Erklärung der im Anno 1685 publicirten Neumärckischen Bauer= Gesinde= Hirten= und Schäfer=Ordnung**

**Friedrich Wilhelm <Brandenburg, Kurfürst>**

**Cüstrin, 1687**

Von GOTTES Gnaden Wir Friedrich Wilhelm

[urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11788](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11788)



Die Hochschule

1953/511



**D** In **GOTTES** Gnaden  
Wir **Friderich Wilhelm** /  
Marggraff zu Brandenburg / des  
Heiligen Römischen Reichs Erz-  
Cämmerer und Churfürst / in  
Preussen / zu Magdeburg / Gütlich / Cleve / Berge /  
Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden /  
auch in Schlesien zu Crossen und Schwibussen Her-  
zog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /  
Minden und Camin / Graff zu Hohen Zollern / der  
Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein und  
der Lande Lauenburg und Bütow / c.

**S** Eben hiermit Unsern getreuen Unterthanen  
von Prälaten / Ritterschafft und Städten der  
Neumärckischen und Sernbergischen Creysen  
in Gnaden zu vernehmen / daß Wir aus bewegen-  
den Ursachen / insonderheit weil auf Seiten der Pau-  
ren / Hirten / Schäfer und des Gefindes / wie auch  
einiger Handwerker / Müller und Tagelöhner / bey  
Unserer in Anno 1685 publicirten Neumärckischen  
Landes Ordnung allerhand Streit und Zweifel  
erregt werden wollen / veranlasset worden / istge-  
dachte Ordnung folgender massen zum theil zu er-

klären// zum theil auch in einigen Puncten zu verändern / damit allen besorglichen Irrungen in der Zeit abgeholfen / und der Widersetzlichkeit vorgemelter Leute ein gewisses Ziel gesetzt werden möge.

**Diesem nach setzen und ordnen Wir:**

I.

**N**achdem in dem ersten Titul s. 1. verfügt worden / welcher gestalt eines Pauren oder Cosäten Sohn oder Tochter / besage des Landes Recessus de Anno 1653 mit Vorbewußt und Einwilligung eines jeden Ortes Obrigkeit ein ander vitæ genus honestum erwählen können / daß dieses an denen Orten / da die Leibeigenschaft eingeführet ist / denen Leibeigenen keinen Anlaß oder Behelff zu Erwehlung einer andern Gelegenheit oder Lebens-*Art* / es sey Studiren / Handwerck oder andere Handthierung an die Hand geben / sondern denen Herrschafften das Recht der Leibeigenschaft / wie sonst in andern Fällen / also auch sonderlich bey diesem Puncte ungekräncket verbleiben sol.

2.

Ist in dem vorangezogenen ersten s. Tit. 1. unter andern enthalten / daß der Unterthanen Kinder / welche die Eltern zu ihren selbsteigenen Diensten nicht bedürffen / und die bey andern umb Lohn dienen wollen / zusorderst ihrer Herrschafft ihren Dienst anbieten sollen / *re.*

Hier.